OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551786/7/Wg

Datum:
Linz, 23. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der x GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10. Februar 2020, GZ: BHLLWa-2019-331831/11-PM, betreffend Zurückweisung eines Ansuchens um Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechtes gemäß § 21 WRG 1959

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid vom 10. Februar 2020 wird behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. Juni 2015 wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) u.a. gemäß § 356b Abs. 1 Z 6 GewO die wasserrechtliche Bewilligung für die Versickerung anfallender Niederschlagswässer am Grundstück Nr. x, x, x, x, unter Einhaltung von insgesamt fünf näher definierten Auflagen befristet für die Dauer bis 31. Dezember 2019 erteilt [Bescheid vom 29.6.2015, GZ: Ge20-14569-30-2014-Hf/HV]. Die Bf hat mit E-Mail vom 27. Juni 2019 die Wiederverleihung dieses Wasserbenutzungsrechtes beantragt [ON 1, Behördenakt]. Der Amtssachverständige für Hydrologie teilte der Behörde mit Schreiben vom 28. August 2019 mit, dass die Unterlagen im Wesentlichen zur Beurteilung ausreichen. Infolge eines im behördlichen Verfahren am 20. Jänner 2020 durchgeführten Lokalaugenscheines unter Beiziehung des hydrologischen Amtssachverständigen wurde der Bf folgende Mängelbehebung aufgetragen: „Systematische Darstellung (Konzept), wie ein Zuwiderhandlungen gegen Bescheidauflagen zukünftig ausgeschlossen werden können (zB wirksames Kontrollsystem, Bauliche Maßnahmen wie Schranken, Aufzeichnungspflichten, etc).“ [ON 9, Behördenakt, Verbesserungsauftrag vom 28.1.2020]. Mit E-Mail vom 9. Februar 2020 wurde von der Bf bei der belangten Behörde um Fristerstreckung zur „Erklärung des Sachverhaltes“ bzw. zur „Behebung der Mängel“ ersucht [ON 10, Behördenakt]. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 10. Februar 2020, GZ: BHLLWa-2019-331831/11-PM, wurde das Ansuchen der Bf um Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer im Standort x, x, Grundstück Nr. x, x, zurückgewiesen. Begründend wird zusammengefasst festgehalten, dass die von der Bf vorgelegten Projektsunterlagen unzureichend seien. Es sei die Bf einem Verbesserungsauftrag vom 28. Jänner 2020 nicht nachgekommen, mit welchem Unterlagen in Bezug auf eine *„Systematische Darstellung (Konzept), wie ein Zuwiderhand[lungen]eln gegen Bescheidauflagen zukünftig ausgeschlossen werden könne[n] (zB wirksames Kontrollsystem, Bauliche Maßnahmen wie Schranken, Aufzeichnungspflichten, etc).“* aufgetragen worden seien. Insgesamt sei die gesetzte Verbesserungsfrist fruchtlos verstrichen, was zur spruchgemäßen Entscheidung geführt habe. Der gegenständlich angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 10. Februar 2020 wurde der Bf elektronisch über das Unternehmerserviceportal (https://usp.gv.at; „Mein Postkorb“) zur Abholung bereitgestellt und wurde dieser Bescheid tatsächlich an diesem Tag um 15:52:41 Uhr von K F übernommen [Rückscheine der Behörde bzw. elektronischer Zustellnachweis]. In der Eingabe der Bf vom 14. Februar 2020 wird die Aktenzahl des bekämpften Bescheides genannt und ausgeführt, dass die Auflagen des Bescheides vom 29. Juni 2015 eingehalten werden. Des Weiteren ist ein Foto eines Schrankens angeschlossen, der eine widerrechtliche Zufahrt verhindert. Ebenfalls

mit Schreiben vom 14. Februar 2020 erteilte die belangte Behörde an die Bf einen Verbesserungsauftrag, wonach zu präzisieren sei, ob es sich beim Schreiben der Bf vom 14. Februar 2020 um eine Beschwerde gegen den Bescheid vom 10. Februar 2020 handle. Unter Hinweis auf die Merkmale einer Bescheidbeschwerde wurde von der belangten Behörde der Bf eine Mängelbehebungsfrist bis 21. Februar 2020 aufgetragen [ON 12 und 13, Behördenakt]. Mit Schriftsatz der - sodann rechtsanwaltlich vertretenen - Bf vom 10. März 2020 wurde zum gegenständlichen Verfahren ein ergänzendes Vorbringen erstattet [ON 15, Behördenakt].

II. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus dem angefochtenen Bescheid bzw. dem Bezug habenden Verfahrensakt der belangten Behörde und dem ergänzend schriftlich durchgeführten Beweisverfahren, im Einzelnen aus den oben in eckiger Klammer angegebenen Beweismitteln. Die einzelnen Sachverhaltselemente sind unbestritten und erscheinen dem Gericht ausreichend, um die verfahrensgegenständliche Sache im Sinne der getroffenen Zurückverweisungsentscheidung rechtlich zu beurteilen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Eine Verhandlung war gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG nicht erforderlich, da der Bescheid zu beheben ist.

2. In Bezug auf die Rechtzeitigkeit der gegenständlich erhobenen Beschwerde ist Folgendes auszuführen: Die belangte Behörde beantragt im Vorlageschreiben die Zurückweisung der Beschwerde als verspätet. Der angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 10. Februar 2020 wurde am selben Tag um 15:52:41 Uhr über den elektronischen Postkorb des Unternehmerserviceportals übernommen. Damit wurde der Bf der angefochtene Bescheid der belangten Behörde im elektronischen Rechtsverkehr nach den Bestimmungen des E-Government-Gesetzes zugestellt. Sodann wendete sich die Bf mit Schreiben vom 14. Februar 2020 in der Bezeichnung und inhaltlich unmissverständlich klar gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 10. Februar 2020, indem insbesondere im Betreff die Akten- bzw. Geschäftszahl desselben genannt, die bescheiderlassende Behörde bezeichnet und eine nähere Begründung ins Treffen geführt werden, wonach den von der Behörde verlangten Verbesserungen bezüglich der Schrankenanlage zur Vermeidung einer widerrechtlichen Zufahrt Rechnung getragen worden sei und insgesamt die Einhaltung der Auflagen des Bewilligungsbescheides vom 29. Juni 2015, GZ: Ge20-14569-30-2014-Hf/HV, beteuert wird. Sohin ist insgesamt bereits das Schreiben der Bf vom 14. Februar 2020 als Beschwerde zu

qualifizieren, die jedenfalls innerhalb der vierwöchigen Frist gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG und damit rechtzeitig erhoben wurde. Die in weiterer Folge mittels Fax vom 10. März 2020 (nach Ablauf der Beschwerdefrist) erfolgte - als Beschwerde bezeichnete - Eingabe durch den nunmehrigen Rechtsvertreter ergänzt lediglich das bereits mit Schreiben vom 14. Februar 2020 eingebrachte Rechtsmittel im oben schon erörterten Ausmaß. Dass dem Verbesserungsauftrag der belangten Behörde vom 14. Februar 2020 hinsichtlich der Klarstellung der für die belangte Behörde fraglichen Qualität als Beschwerde nicht (rechtzeitig) nachgekommen wurde, schadet im gegebenen Fall insofern nicht, als einerseits aufgrund des Schreibens der Bf vom 14. Februar 2020 - wie gerade erläutert - tatsächlich bereits Beschwerde erhoben wurde und andererseits, weil die von der belangten Behörde im Verbesserungsauftrag (ON 13) gewährte Frist zur Möglichkeit der Stellungnahme bis 21. Februar 2020 vor dem Hintergrund der zu dieser Zeit noch nicht abgelaufenen vierwöchigen Beschwerdefrist nach Ansicht des erkennenden Gerichtes zu kurz war. Die Behörde wurde mit Schreiben vom 8. Mai 2020 darüber informiert, hat dazu aber keine Stellungnahme abgegeben. Insgesamt ergibt sich daher für den gegebenen Fall, dass von einer rechtzeitigen Beschwerde ausgegangen wird, die sich aus dem Schreiben der Bf vom 14. Februar 2020 in Zusammenschau mit den Ergänzungen mit Schriftsatz vom 10. März 2020 zusammensetzt.

3. Zum gegenständlichen Wiederverleihungsverfahren in der Sache: Gemäß § 21 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) können Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt. Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt; wird gegen die Abweisung eines Ansuchens um Wiederverleihung der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird die Bewilligungsdauer bis zur Entscheidung dieses Gerichtes verlängert. Hat die belangte Behörde den Antrag zurückgewiesen, so ist für das Verwaltungsgericht „Sache“ die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (vgl. noch zur Berufung: VwGH 30.10.1991, 91/09/0069). Das Verwaltungsgericht ist daher lediglich befugt, darüber zu entscheiden, ob die von der belangten Behörde ausgesprochene Zurückweisung als rechtmäßig anzusehen war. Dies allein bildet den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Wenn das Verwaltungsgericht den von der belangten Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft (bzw. treffen würde), überschreitet es die ihm im Beschwerdeverfahren gesetzten Grenzen und belastet seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 29.9.2011, 2010/21/0429; 9.11.2010, 2007/21/0493; 18.12.2006, 2005/05/0142; 22.12.2005, 2004/07/0010;

19.10.1988, 88/01/0002). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wahrte unter Hinweis auf die Bestimmung des § 27 Abs. 4 WRG 1959 mit Schreiben vom 26. März 2020 das Parteiengehör. Die Bf gab dazu keine Stellungnahme ab. Anzumerken ist, dass laut Beschwerde vom 14. Februar 2020 die Bescheidauflagen eingehalten werden. Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde das rechtzeitige Ansuchen der Bf um Wiederverleihung des in Rede stehenden Wasserbenutzungsrechtes mit der Begründung zurückgewiesen, dass dem Verbesserungsauftrag bezüglich dem Nachweis von Unterlagen zur Sicherstellung der Einhaltung der Bescheidauflagen nicht Genüge getan worden sei. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist jedoch in diesem Zusammenhang als Maßstab der konsensgemäße Betrieb bzw. die projektsgemäße Ausübung heranzuziehen, da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die wasserrechtliche Bewilligung und die darin getroffenen Vorschreibungen vom Konsenswerber eingehalten werden (siehe die ständige Rechtsprechung z.B. in VwGH 24.7.2008, 2007/07/0095; 9.11.2006, 2006/07/0047; 18.11.1986, 86/07/0004). Vor dem soeben erörterten Hintergrund erweist sich der von der belangten Behörde angenommene Grund für die Zurückweisung bzw. der angefochtene Bescheid als rechtswidrig. Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und oben beispielhaft zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf

die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl